

## IV

### **Entscheidung über die Durchführung des Übereinkommens über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, und das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen seiner Anhänge, einschließlich der Übergangsmaßnahmen<sup>1</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die im Jahr 2016 zu ihrer 105. Tagung zusammengetreten ist,

hat die Änderungen der Anhänge I, II und III des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, angenommen,

weist darauf hin, dass in den Änderungen festgelegt wird, dass der Ausweis für Seeleute vorbehaltlich der zwingenden Anforderungen von Artikel 3 des Übereinkommens den verbindlichen Anforderungen an ein elektronisches maschinenlesbares Reisedokument zu entsprechen hat, die in Dokument 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), Siebte Ausgabe, und später abgeänderten Fassungen enthalten sind,

weist ferner darauf hin, dass es notwendig ist, den Mitgliedern genügend Zeit zu lassen, um alle erforderlichen Änderungen ihrer nationalen Ausweise für Seeleute und der entsprechenden Verfahren zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen,

unterstreicht, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit von Ausweisen für Seeleute haben sollen, die gemäß den derzeitigen Bestimmungen des Übereinkommens ausgestellt worden sind,

beschließt, dass die Änderungen ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Internationale Arbeitskonferenz gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens in Kraft treten werden,

beschließt, dass die Mitglieder, deren Ratifikation des Übereinkommens vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingetragen wurde, gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens dem Generaldirektor innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme der Änderungen schriftlich mitteilen können, dass sie für das betreffende Mitglied nicht in Kraft treten bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt nach einer neuen schriftlichen Mitteilung in Kraft treten werden, der fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen nicht überschreiten sollte, so dass das Mitglied während dieses Zeitraums weiterhin Ausweise für Seeleute gemäß dem Übereinkommen vor der Änderung seiner Anhänge ausstellen kann,

ist der Auffassung, dass das Inkrafttreten der Änderungen oder der Ablauf der vorausgegangenen Übergangszeit keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Ausweise für Seeleute haben sollte, die gemäß den früheren Bestimmungen ausgestellt worden sind. Infolgedessen sollten die Mitglieder davon ausgehen, dass solche Ausweise für Seeleute bis zu ihrem Ablaufdatum oder bis zum Datum der Erneuerung der Ausweise für Seeleute gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Übereinkommens, falls dieses Datum früher liegt, weiterhin gültig sind,

empfiehlt, dass die Mitglieder bei der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens geeignete Vorkehrungen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen nationalen Behörden treffen sollten, einschließlich der Behörden, die ePässe und Ausweise für Seeleute ausstellen,

ist der Auffassung, dass die Nichtlesbarkeit eines Ausweises für Seeleute, der gemäß dem Übereinkommen ausgestellt worden ist, nicht der einzige Grund

---

<sup>1</sup> Angenommen am 8. Juni 2016.

sein sollte, Seeleuten die Einreise oder Landgang oder die Durchreise zum oder vom Schiff zu verweigern,

ersucht das Internationale Arbeitsamt, zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens alle zuständigen Akteure auf die Notwendigkeit hinzuweisen, alle bestehenden Hindernisse für die effektive Verwendung der Ausweise für Seeleute zu beseitigen.